



**Parlamentarische Initiative Giezendanner, Teufen, Karin Jung, Herisau, und Mitunterzeichnende;
Standesinitiative: Unveränderte Aufnahme dritte Röhre Rosenbergtunnel (inklusive Zubringer
Güterbahnhof) und zweite Röhre Fäsenstaubtunnel in den nächsten Bundesbeschluss über den
Ausbauschnitt für die Nationalstrassen; Vorprüfungsbericht**

Laut Art. 74 Abs. 1 der Geschäftsordnung des Kantonsrates (GO KR; bGS 141.2) sind parlamentarische Initiativen im Voraus im Rahmen eines Vorprüfungsverfahrens formell und materiell zu bereinigen. Die Vorschriften des Regierungsrates über das Vorprüfungsverfahren gelten sinngemäss. Zuständig ist die Kantonskanzlei (Art. 14 Abs. 1 der Organisationsverordnung, OrV; bGS 142.121).

Am 21. März 2025 reichten Kantonsrat Giezendanner, Teufen, und Kantonsrätin Jung, Herisau, einen ausgearbeiteten Entwurf für eine Standesinitiative zur Vorprüfung ein. Der Rechtsdienst der Kantonskanzlei hat den ausgearbeiteten Entwurf per 21. März 2025 materiell überprüft und formell bereinigt.

Die Vorprüfung durch den Rechtsdienst der Kantonskanzlei beschränkt sich auf Aspekte des kantonalen Rechts. Zur Frage der Zulässigkeit der Standesinitiative nach Bundesrecht nimmt der Rechtsdienst keine Stellung; diese Vorprüfung fällt in die Zuständigkeit der Bundesversammlung (vgl. Art. 115 ff. Bundesgesetz über die Bundesversammlung; SR 171.10).

Herisau, 21. März 2025

Thomas Frey